PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(06) Geschoßflächenzahl

0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstgrenze

(II) zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

ED Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Längere Achse des Hauptbaukörpers)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Soziales Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus)

F Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche (Siehe Textl. Festsetzung Nr.6)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Sportplatz, öffentlich

Grünanlage, öffentlich

Gartengebiet, privat (siehe Textl. Festsetzung Nr.5)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) (Siehe Textl. Festsetzung Nr.3 und Nr.4)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) (Siehe Textl. Festsetzung Nr.1)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes = Geltungsbereich der Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist für 500 m² angefangene Baupläzgröße 1 hochwerdender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf dem mit ▲▲▲ gekennzeichneten Pflanzstreifen je 15 m 4 Gehölze anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind auf Weiden und Erlen beschränkt. Vorhandener Bewuchs (Bäume und Sträucher) im Bereich des Pflanzstreifens ist zu erhalten und kann auf diese Festsetzung angerechnet werden.

4) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf dem mit ▲▲▲ gekennzeichneten Pflanzstreifen je 15 m 1 hochwerdender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

5) Das Gartengebiet dient zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Zulässig sind:

Eigentümergärten
Wohnungsgärten
Kleingärten
Sonstige Gärten

Eine Bebauung der Gartengrundstücke mit einer Gartenlaube ist ab 300 m² zulässig, wobei die Lauben eine Grundfläche von maximal 24 m² einschließlich Freisitz nicht überschreiten dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO).

Der Abstand zu den Nachbargrenzen darf 3 m nicht unterschreiten. Zusätzliche Gebäude und Nebengebäude sind nicht zulässig (§ 23 BauNVO).

6) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ist der hochwerdende Bewuchs im mit ▲▲▲ gekennzeichneten Bereich zu erhalten.

Ortschaft	Lauenberg
Stadt	Dassel
Landkreis	Northeim
Reg.Bezirk	Braunschweig
Katasteramt	Northeim
Gemarkung	Lauenberg
Flur	versch.

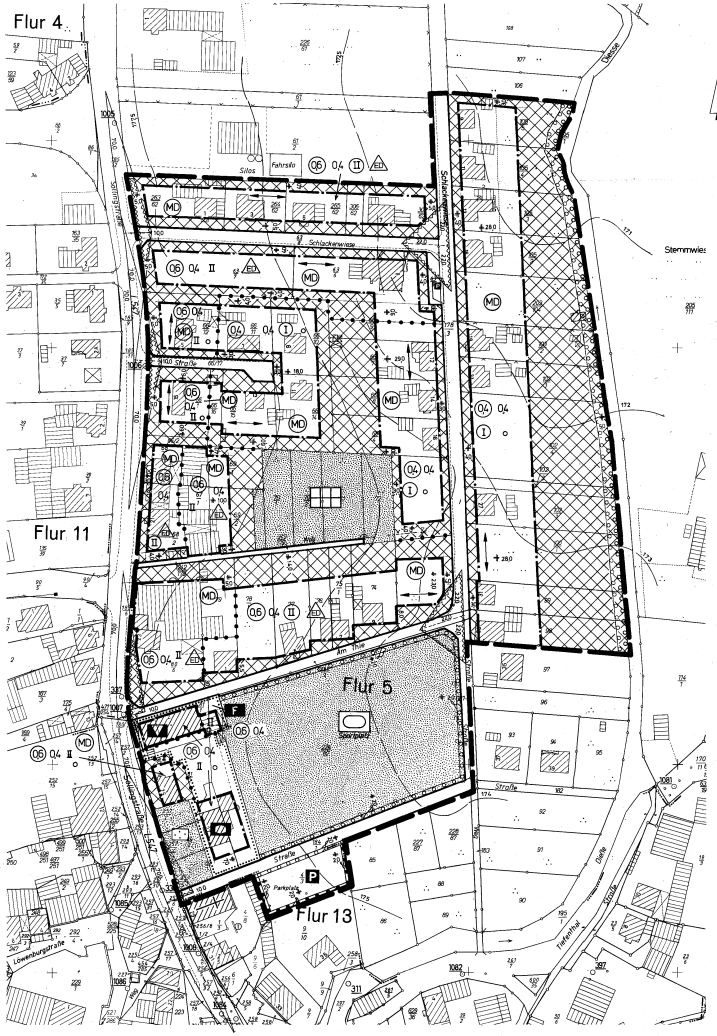

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Gartenland
- Grünland
- Höhenlinie über N.N.
- Graben

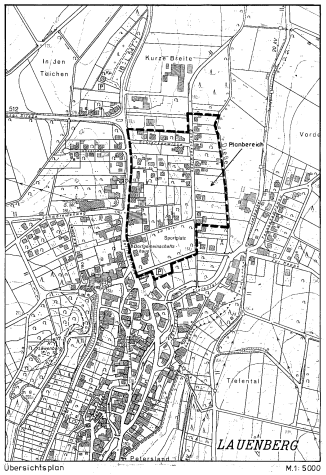

Übersichtsplan M.1: 5000

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 09.05.89 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. 2) Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.01.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Dassel, den 6.2.1992
(Siegel) gez. Knorr
Stadt/~~Gemeinde~~direktor i.V.

Kartengrundlage: Flurkartenwerk und DGK 5
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 18 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187) Az.: VP 100.5.1.49
Die Planungsunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept.89).
Für die Übertragung der Grenzen und der baulichen Anlagen gewährleistet einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Northeim, den 3.Feb. 1992
(Siegel) gez. Walter
Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Architekturbüro Keller
Lothringer Straße 15
3000 Hannover 71
Tel. 05 11 / 6 78 64 41
Hannover im Okt. 1989

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 09.10.1990 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.91 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.05.1991 bis 01.07.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dassel, den 6.2.1992
(Siegel) gez. Knorr
Stadt/~~Gemeinde~~direktor i.V.

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... ausgelegen.

Dassel, den ...
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von ... bis ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dassel, den ...
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in seiner Sitzung am 24.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dassel, den 6.2.1992
(Siegel) gez. Knorr
Stadt/~~Gemeinde~~direktor i.V.

Der Bebauungsplan ist ~~der/den~~ Landkreis Northeim 2) am 08.04.1992 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
~~Gleichzeitig~~ 4) ~~ist die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).~~
~~oder~~ Landkreis Northeim 2) hat am 29.05.1992 (Az.:61.71 04 - 21 - 1) erklärt, daß ~~sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben 3)~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Northeim, den 29.Mai 1992
(Siegel)
Landkreis Northeim
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
gez. Dr.Heuer

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat den ... (Az.: ...) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am ... beigetreten. 11)
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. 11)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. 11)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von ... bis ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 11)

Dassel, den ...
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 19.06.1992 im Ausschnitt des Landkreises bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 19.06.1992 in Kraft getreten.

Dassel, den 19.06.1992
(Siegel) gez. Knorr
Stadt/~~Gemeinde~~direktor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Dassel, den ...
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Innerhalb von vieren Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Dassel, den ...
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Anmerkungen
1) Nur falls erforderlich.
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 1 DVBauGB vom 14.07.67.
3) Einzelgenehmigung durch Bez.-Reg. bzw. den Landkreis.
4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) (i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch ~~Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)~~ ~~und der §§ 34, 37 und 38 der Wasserhaushaltsgesetzes Bauordnung (Niedersächsische Bauordnung - NBauO) (i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.6.1986 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. März 1990 (Niedersächs. GVBl. Nr. 12/1990, vom 26. März 1990)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (i.d.F.der Bekanntmachung vom 22.8.1982 (Niedersächs. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Niedersächs. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ ~~diesen Bebauungsplan Nr.~~ ~~die~~ Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 3 ~~als den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Satzung beschlossen.

Dassel, den 7.2.1992
(Siegel)
gez. Brandt — Bürgermeister
gez. Washausen — Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor ~~stehende~~ folgende ~~Abschrift~~ / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung~~ / ~~Abschrift~~ / ~~Ablichtung~~ / ~~Urkunde~~ / ~~Urkunde~~ / ~~Urkunde~~ / ~~Urkunde~~ übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei ...
erteilt.
Dassel, den 22.07.
Stadt Dassel
Der Stadtdirektor
i.A.
beglaubigte Kopie

DASSEL
OS LAUENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„NÖRDLICH DES SPORTPLATZES"

1. ÄNDERUNG

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH (§30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO KELLER · LOTHRINGER STRASSE 15 · 3000 HANNOVER 71

GEM.§4(1) BauGB	GEM.§3(2) BauGB	GEM.§10 BauGB	GEM.§11 BauGB	GEM.§12 BauGB	
GEÄNDERT: 03.01.1990 / RD.	GEÄNDERT: 09.10.1990 / RD.	STAND: 24.09.1991 / RD.			